Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

№ 38. Dienstags, den 8. Mai 1838.

Gesetzgebung.

In Baiern wurden im April verboten:

1) Herold, Ernst, Gewappnete Lieder. Zürich, Geißler u. Hößli. 1838.

Von diesem Buche sollen, dem Vernehmen nach, 1200 Ex. nach Straßburg gekommen sein, um von dort aus unter falschem Titel in Deutschland verbreitet zu werden.

2) Gutzkow, Karl, die rothe Mütze und die Kaputze. Hamburg, Hoffmann u. Campe. 1838.

3) Schröter, Pfr., die Amtsentsetzung des Erzb. von Cöln. Leipzig, Wienbrack. 1838.

4) Notices historiques sur l'instruction secondaire, — vielmehr

Les amours du révérend Père Jacques Marell, de la Compagnie de Jésus etc. par Charles-Henri de Lang. Paris. 1837. (Brockhaus et Avenraius.)

Buchhandel.

Suum cuique!

In Nr. 11 d. Bl. hat Unterzeichneter seine Meinung in Bezug auf Buchhändler-Währung kund gegeben, und seine Gründe sind (bis jetzt wenigstens) unwiderlegt geblieben. Lieb wäre es ihm, wenn denkende Köpfe auf der andern Seite dieselben prüften und ihre, mit Gründen unterstützte Meinung ebenfalls offen darlegten, denn nur aus Rede und Gegenrede entwickelt sich zuletzt das Richtige und Wahre.

Wenn der Unterzeichnete heute wieder das Wort nimmt, so ist es nicht, um den Aufsatz des Herrn Karl Reimer (in Nr. 27) zu beleuchten, der für Jeden, der Sortimentsbuchhändler ist oder war, gar keiner Beleuchtung bedarf, indem Hr. R. darin nur documentirt, daß ihm der Sortimentsbuchhandel ganz fremd ist; — es ist auch nicht die Insinuation unehrenwerther Gesinnung, die Herr Reimer unpassend genug dem Unterzeichneten anheften möchte; da letzterer in der Achtung seiner Collegen und Mitbürger hoch genug steht, um dergleichen Beschuldigungen mit gebührender Verachtung zurückweisen zu können; — es ist vielmehr eine unverdiente Ehre, die er ablehnen muß.

Herr R. nennt den Schreiber des Aufsatzes in Nr. 11 mit großer Selbstzufriedenheit den „Erfinder des Lieferungs-Vertrages." Zu bescheiden, sich so hoher legislatorischer Einsicht zu rühmen, muß der Unterzeichnete diese Erfindung den Redactoren des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten vindiciren, da von diesen ein Geschäft wie das quaestionirte allerdings zu den Lieferungsverträgen gerechnet wird.

Da ich bei dem Zweifel des Herrn R. an meiner „Gesinnung" erwarten darf, daß derselbe auch diese Behauptung zu den „unwahren" rechnen wird, so verweise ich ihn auf das „Schlesische Archiv für Rechtsw. 2c. v. Koch I. 3." wo er Fol. 433 — 441 die Entscheidung des Königl. Oberlandesgerichts zu Glogau, in dem hieher gehörigen Falle, zwischen der H-schen Buchhandlung und dem Justizrath B., so wie die einschlägigen Gesetzesstellen finden kann.

Nachdem ich so dem Kaiser gegeben, was des Kaisers ist, schließe ich, um mich wieder an den für den Sortimentsbuchhändler so einträglichen Remittendenarbeiten zu erholen. — Vale!

Der Verleger-Sortimentsbuchhändler.